



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Mai 2012 (23.05)  
(OR. en)**

**10224/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0901 (COD)**

---

**CODEC 1393  
COUR 23  
INST 359  
JUR 286**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Vassilios SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union

Datum: 8. Mai 2012

Empfänger: Villy SØVNDAL, Präsident des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Vordok.: 8787/11 CODEC 607 COUR 18 INST 197 JUR 160 PARLNAT 112

---

Betr.: **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Änderung der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und ihres  
Anhangs I**

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Brief des Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union Herrn Vassilios SKOURIS an den Präsidenten des Rates der Europäischen Union Herrn Villy SØVNDAL betreffend die obengenannte Verordnung.

*Herr Präsident,*

*Im März 2011 hat der Gerichtshof der Europäischen Union dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union Änderungsvorschläge zu seiner Satzung übermittelt, mit denen die Effizienz der drei Gerichte, aus denen der Gerichtshof besteht, in einem Umfeld gestärkt werden soll, das durch einen ständigen Arbeitsanstieg dieser drei Gerichte gekennzeichnet ist.*

*Diese Vorschläge sind von den Legislativinstanzen ausgiebig erörtert worden, insbesondere in der Arbeitsgruppe des Rates und im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments, vor denen die Vertreter des Gerichtshofs Gelegenheit hatten, sowohl die Begründetheit als auch die Dringlichkeit der vorgeschlagenen Änderungen zu erläutern.*

*Die Europäische Kommission hat im September 2011 eine befürwortende Stellungnahme zu diesen Anliegen abgegeben und dabei einige Abänderungen vorgeschlagen, die für den Gerichtshof größtenteils annehmbar sind.*

*Am Ende dieser Arbeiten hat sich vom Grundsatz her eine sehr breite Zustimmung zu den Änderungen abgezeichnet, die den Gerichtshof (Besetzung der Großen Kammer, Einrichtung des Amtes eines Vizepräsidenten, Abschaffung der Verlesung des Sitzungsberichts), das Gericht (Erhöhung der Zahl der Richter) und das Gericht für den öffentlichen Dienst (Richter ad interim) betreffen. Dennoch konnten diese Vorschläge trotz der ihnen zugrunde liegenden Dringlichkeit noch nicht angenommen werden, weil keine Einigung über den Modus der Benennung der zusätzlichen Richter des Gerichts erzielt werden konnte.*

*Das Gericht hat zwar interne Maßnahmen ergriffen, aufgrund deren es im Jahr 2011 seine Kapazität zur Behandlung einer größeren Zahl von Rechtssachen steigern konnte. Diese Maßnahmen unterliegen jedoch Grenzen und reichen nicht, um den Abbau des Überhangs der beim Gericht anhängigen Rechtssachen signifikant in Angriff zu nehmen.*

*Aus diesem Grund ist dem Gerichtshof der Europäischen Union sehr daran gelegen, dass eine Einigung über den Modus der Benennung der zusätzlichen Richter des Gerichts wenigstens bis zur teilweisen Neubesetzung des Gerichts im September 2013 erzielt werden kann, damit das Gericht in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben unter bestmöglichen Bedingungen zu erfüllen.*

*Was den Gerichtshof betrifft, ist es um seines reibungslosen Funktionierens willen erforderlich, dass die hinsichtlich der Besetzung der Großen Kammer und der Einrichtung des Amtes eines Vizepräsidenten vorgeschlagenen Änderungen schon ab Oktober 2012 greifen, wenn seine im Dreijahresrhythmus erfolgende teilweise Neubesetzung ansteht. Im Übrigen sei daran erinnert, dass der Gerichtshof dem Rat eine umfangreiche Überarbeitung seiner Verfahrensordnung vorgeschlagen hat, die gleichermaßen im Zeichen der Effizienz steht und deren Inkrafttreten von der Annahme der Vorschläge zur Änderung der Satzung abhängt.*

*In Anbetracht dieser Umstände hätte der Gerichtshof nichts dagegen einzuwenden, wenn die Vorschläge für den Gerichtshof und das Gericht für den öffentlichen Dienst getrennt von den Vorschlägen für das Gericht geprüft würden, damit die Anwendung der den Gerichtshof betreffenden Satzungsänderungen und der Bestimmungen seiner neuen Verfahrensordnung nicht verzögert wird.*

*Mit vorzüglicher Hochachtung*

*Vassilios SKOURIS*